



MA 44, Sicherheits- technische Prüfung des Sommerbades - Strandbad Gänsehäufel

StRH VI - 581603-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Kurzfassung

Das von der MA 44 - Bäder betriebene Sommerbades - Strandbad Gänsehäufel liegt im 22. Wiener Gemeindebezirk. Es wurde im Jahr 1907 auf einer Schotterinsel in der Alten Donau errichtet und nach der Zerstörung im Zweiten Weltkrieg wiederaufgebaut. Mit einem Ausmaß von 33 ha Landfläche und 65.000 m² Naturgewässerfläche ist das Gänsehäufel das größte städtische Oberflächengewässerbad.

Anfang der 2000er-Jahre wurde das unter Denkmalschutz stehende Bad generalsaniert. Dabei lag ein Schwerpunkt auf der Wiederherstellung der Stand- bzw. Nutzungssicherheit, zumal die filigrane Bausubstanz stark geschädigt war.

Der bautechnische Teil des Berichtes befasste sich, auch aufgrund eines mitbehandelten Bürgeranliegens, in 1. Linie mit der Thematik der Bausubstanz. Diese war im Laufe der Jahre nach der erfolgten Sanierung abermals schadhaft geworden und sanierungsbedürftig. Dazu hatte die geprüfte Stelle bereits Schritte hinsichtlich punktuell erforderlicher Sofortmaßnahmen und der weiteren Sanierungsplanung eingeleitet. Umfassende Bauarbeiten waren allerdings noch nicht vorgenommen worden.

Aus haustechnischer Sicht waren keine wesentlichen, unmittelbaren Gefährdungspotenziale erkennbar. Die ausgesprochenen Empfehlungen zielten vorwiegend auf formal- und abwicklungstechnische Angelegenheiten ab.

Bei seiner stichprobenweisen Einschau stellte der StRH Wien fest, dass das Sommerbad aus bädertechnischer und bäderhygienischer Sicht sachgerecht betrieben wurde. Die zum Betrieb der Beckenwasseraufbereitung notwendigen Anlagen wurden regelmäßig gewartet und sicher betrieben. Das Beckenwasser der künstlichen Freibecken wurde in Übereinstimmung mit den bäderhygienerechtlichen Bestimmungen laufend überwacht. Die Ergebnisse zeigten, dass für den Schutz der Badegäste - insbesondere aus hygienischer Sicht - in ausreichendem Maß Vorsorge getroffen wurde. Ebenso wies das natürliche Badegewässer der Alten Donau an den 3 Stränden des Gänsehäufels eine ausgezeichnete Qualität auf.

Das Brause- und Waschwasser entsprach zum überwiegenden Teil den hygienischen Anforderungen. Abweichend davon waren speziell bei einer Warmwasserversorgungsanlage Hygienemängel auffällig geworden, da wiederholt Legionellen nachgewiesen wurden. Die bisher ergriffenen Maßnahmen der regelmäßigen thermischen bzw. chemischen Desinfektion

des Rohrleitungssystems führten nicht zu einem dauerhaften Erfolg. Die betroffene Warmwasserversorgungsanlage wäre daher einer umgehenden Sanierung zuzuführen.

Weiteres Verbesserungspotenzial sah der StRH Wien bei der Dokumentation von innerbetrieblichen Wartungs- und Kontrolltätigkeiten wie beispielsweise jener Tätigkeiten, die vor der Wiederinbetriebnahme des Bades zum Saisonstart durchgeführt werden.

Der StRH Wien unterzog das von der MA 44 - Bäder betriebene Sommerbades - Strandbad Gänsehäufel einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	10
1.1	Prüfungsgegenstand	10
1.2	Prüfungszeitraum	10
1.3	Prüfungshandlungen	10
1.4	Prüfungsbefugnis	11
1.5	Vorberichte	11
1.6	Lage des Bades, Entwicklung	11
2.	Allgemeines	12
2.1	Aufgaben der MA 44 - Bäder	12
2.2	Beschreibung des Bades	13
2.2.1	Strukturierung der Insel, Erschließung	13
2.2.2	Kabinengebäude am Weststrand	14
2.2.3	Weitere Einrichtungen	16
3.	Rechtliche und normative Grundlagen.....	17
4.	Baulichkeiten	18
4.1	Bausubstanz	18
4.2	Schadensbilder, bisherige Sofortmaßnahmen.....	18
4.3	Sanierungsplanung Kabinenblöcke A-F, Uhrturm und Arkade	19
4.4	Sanierungsplanung Turmkabinen.....	19
4.5	Weitere Vorgehensweise.....	20
4.6	Punktuelle Auffälligkeiten	21
4.6.1	Geländer Turmkabinen	21
4.6.2	Stalaktiten im Bereich des Mehrzweckbeckens	22

5.	Brandschutz	23
5.1	Organisatorischer Brandschutz.....	23
5.2	Brandlasten, Lagerungen	25
6.	Spielgeräte, Wasserrutschen	26
7.	Elektrische Anlagen	26
7.1	Sicherheitstechnische Notwendigkeiten	26
7.2	Überprüfungsroutinen im Gänsehäufel.....	27
7.3	Formale Angelegenheiten.....	28
8.	Feststellungen zur technischen Betriebsführung des Sommerbades	29
8.1	Einwinterung und Wiederinbetriebnahme zu Saisonbeginn	29
8.2	Wellenbecken	31
8.3	Beckenwasseraufbereitung und betriebsinterne Kontrollen	32
8.4	Betrieb der Chlorgasanlage	34
8.5	Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe	35
8.6	Lüftungs- und Absauganlagen	36
9.	Wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des Beckenwassers	36
10.	Sanitäreinrichtungen und Qualität des Brause- und Waschwassers	38
11.	Badegewässerqualität der Alten Donau an den Stränden des Gänsehäufels	40
12.	Sonstige Feststellungen	41
12.1	Fahrzeugverkehr	41
12.2	Erste Hilfe	42
12.3	Weitere Feststellungen zur Arbeitssicherheit.....	43
12.4	Legal Compliance Software	44
13.	Zusammenfassung der Empfehlungen	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Strandkabinen	15
Abbildung 2: Turmkabinen.....	16
Abbildung 3: Typisches Schadensbild an einer Kragplatte.....	20

Abkürzungsverzeichnis

°C	Grad Celsius
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
BHygG	Bäderhygienegesetz
BHygV 2012	Bäderhygieneverordnung 2012
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
DOK-VO	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
FKK	Freikörperkultur
gem.	gemäß
GKV	Grenzwerteverordnung 2021
ha	Hektar
i.d.R.	in der Regel
KA	Kontrollamt
KBE	koloniebildende Einheit(en)
Kfz	Kraftfahrzeug
km/h	Kilometer pro Stunde
l	Liter
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
lt.	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
ml	Milliliter
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
o.ä.	oder Ähnliche(s)
ÖNORM EN	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
ÖNORM	Österreichische Norm
pH	potentia hydrogenii

rd.	rund
S.	Seite
s.	siehe
SGD	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument
StRH	Stadtrechnungshof
u.ä.	und ähnliches
u.a.	unter anderem
u.zw.	und zwar
WC	Water Closet
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Bei der gegenständlichen sicherheitstechnischen Prüfung des Sommerbades - Strandbad Gänsehäufel sollte überprüft werden, inwiefern der sichere Betrieb des Bades und seiner Einrichtungen gewährleistet wird. Dies betraf vorrangig den baulichen Zustand, brandschutztechnische Belange, die Instandhaltung haustechnischer Anlagen, die Arbeitssicherheit und hygienische Aspekte.

Fragen nach der Auslastung, dem Personaleinsatz, o.ä. waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde aufgrund eines Bürgeranliegens getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die Prüfung wurde vom 2. bis zum 3. Quartal des Jahres 2023 von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Ende März des Jahres 2023 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der 2. Oktoberwoche des Jahres 2023 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum erstreckte sich über die letzten 5 Jahre, wobei gegebenenfalls auch frühere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten mehrere Ortsaugenscheine, die Einsichtnahme in verschiedene Unterlagen und Überprüfungsberichte, Literatur- und Internetrecherchen sowie Interviews bei der MA 44 - Bäder. Darüber hinaus nahm der StRH Wien an einer behördlichen Überprüfung nach § 9 BHygG teil. Im Rahmen derer hat die Bezirksverwaltungsbehörde Bäder verschiedenster Art jedenfalls einmal jährlich an Ort und Stelle zu überprüfen.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem StRH Wien für die vergangenen 10 Jahre folgende Prüfungsberichte vor, die einen sicherheitstechnischen Bezug haben:

- „MA 44, Sicherheitstechnische Prüfung von Gasanlagen in städtischen Bädern, KA V - 44-1/13“,
- „MA 44, Sicherheitstechnische Prüfung von Gasanlagen in städtischen Bädern; Nachprüfung, StRH V - 4/16“ und
- „MA 44, Bassinaufsichtspersonal; Anforderungen, Ausbildung, Überwachung und Einsatz, StRH VI - 44-1/15“.

Aus länger zurückliegender Zeit sind fernerhin folgende Prüfungsberichte evident:

- „MA 44, Prüfung städtischer Bäder hinsichtlich Sicherheit und Hygiene Ersuchen gem. § 73 Abs 6a WStV vom 8. November 2004, KA - K-16/04“,
- „MA 44, Nachprüfung der hinsichtlich Sicherheit und Hygiene getroffenen Maßnahmen bei den vom Kontrollamt geprüften städtischen Bädern, KA VI - 44-2/07“ und
- „MA 44, Sommerbad Gänsehäufel, Prüfung der Bausubstanz in sicherheitstechnischer und denkmalpflegerischer Hinsicht, Tätigkeitsbericht des Kontrollamtes der Stadt Wien über das Geschäftsjahr 1999, S. 420 - 422“.

1.6 Lage des Bades, Entwicklung

Das Gänsehäufel liegt im 22. Wiener Gemeindebezirk und ist über die Moissigasse bzw. in weiterer Folge über die Gänsehäufelbrücke erreichbar. Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgte über die Omnibushaltestelle „Schüttauplatz“, die von der Linie 92A und an Wochenenden auch von der Linie 92B bedient wurde. Besucherinnen bzw. Besuchern, die

mit dem eigenen Kfz anreisen, stand während der Öffnungszeiten direkt vor dem Eingangsbereich des Bades ein gebührenpflichtiger Parkplatz mit 750 Stellplätzen zur Verfügung. Der bis zum Jahr 2020 verkehrende „Bäderbus“ wurde infolge der COVID-19 Pandemie eingestellt und bis dato nicht wieder in Betrieb genommen.

Im Jahr 1907 wurde das Gänsehäufel auf einer Schotterinsel in der Alten Donau errichtet und unter dem Namen „Strandbad der Commune Wien am Gänsehäufel“ eröffnet. Nachdem es im Zweiten Weltkrieg durch Fliegerbomben völlig zerstört wurde, begann im Jahr 1948 der Wiederaufbau. Im Jahr 1950 erfolgte die Eröffnung des „Neuen Gänsehäufels“, das mit den besonderen Einrichtungen eines Wellenbeckens und eines hohen Uhrturms versehen war. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts fanden verschiedene Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten statt. An Attraktionen kamen im Laufe der Zeit u.a. eine Wasserrutsche, ein Wasserspielgarten und ein Erlebnisbiotop hinzu.

Anfang der 2000er-Jahre fand eine Generalsanierung des Bades statt, die in 1. Linie auf die Instandsetzung der über die Jahre vielfach geschädigten Bausubstanz abzielte. Die Schäden reduzierten die Stand- bzw. Nutzungssicherheit der Baulichkeiten z.T. bereits drastisch, sodass der Sanierungsbedarf sowohl vom Umfang her als auch finanziell erheblich war. Hinzu kam, dass das Gänsehäufel unter Denkmalschutz stand, wodurch die Anforderungen an die Sanierungsarbeiten nochmals stiegen. Der Erhalt eines möglichst originalgetreuen Erscheinungsbildes stellte die MA 44 - Bäder als Bauherrin, aber auch die planenden und ausführenden Unternehmen, vor große Herausforderungen, die sogar die Entwicklung neuartiger Sanierungsverfahren notwendig machten.

2. Allgemeines

2.1 Aufgaben der MA 44 - Bäder

Die Führung und die Verwaltung der städtischen Bäder obliegt gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien der MA 44 - Bäder. Dabei nimmt sie auch die Aufgaben der Errichtung, der Betriebsführung sowie der Verwaltung und Erhaltung von abteilungseigenen Gebäuden und Betriebseinrichtungen wahr, sofern keine anderen Zuständigkeiten vorliegen.

In dieser Eigenschaft betrieb die geprüfte Stelle im Prüfungszeitpunkt 5 Hallenbäder, 7 kombinierte Hallen- und Sommerbäder, 4 Saunabäder, 1 Brausebad und 11 Familienbäder. Komplettiert wurde das Angebot durch 10 Sommerbäder, wovon 3 als Strandbäder anzusehen sind, also das Schwimmen in einem natürlichen Gewässer erlauben. Diese 3 allesamt an bzw. in der Alten Donau gelegenen Bäder sind das Angelbad, das Strandbad Alte Donau und das prüfungsgegenständliche Sommerbad - Strandbad Gänsehäufel, im weiteren Text kurz als „Gänsehäufel“ bezeichnet.

Die Zentrale der MA 44 - Bäder war im Objekt des Amalienbades im 10. Wiener Gemeindebezirk untergebracht. Dort fanden sich neben der Abteilungsleitung diverse Zentralstellen wie das Personalmanagement, die Gebäude- und Anlagentechnik, das Bauprojektmanagement, diverse Stabsstellen oder die Personalvertretung.

Dezentral waren Betriebsleitungen eingerichtet, die von - ebenfalls der Zentrale zugehörigen - Betriebsleitern geführt wurden. Unmittelbar vor Ort in den Bädern wiederum übernahmen die sogenannten Betriebsbeamten die Verantwortung für den täglichen Betrieb. Als eines von wenigen verbliebenen Bädern stand dem Betriebsbeamten im Gänsehäufel eine Dienstwohnung zur Verfügung.

2.2 Beschreibung des Bades

2.2.1 Strukturierung der Insel, Erschließung

Das Areal des Gänsehäufels umfasst etwa 33 ha Landfläche zuzüglich 65.000 m² Naturgewässerfläche und ist damit das größte städtische Oberflächengewässerbäd. Die Insel ist in ihrer Ausdehnung von Norden nach Süden rd. 1.000 m lang, in der Breite, also von West nach Ost, misst sie rd. 500 m.

Der Eingang mitsamt dem Kassenbereich ist über die Gänsehäufelbrücke und sodann an linker Hand befindlichem Wirtschaftshof vorbei zu erreichen. Nach dem Passieren der Kassen befinden sich die Badegäste beinahe mittig am Areal des Bades auf einem weitläufigen Platz mit rundum positionierten Sitzgelegenheiten. Daran anschließend sind auch die Kabinen- und Kästchenblöcke situiert, die mit den dort befindlichen Geschäften und gastronomischen Einrichtungen den zentralen Punkt bilden. Südlich dieses zentralen Punktes liegen unmittelbar nebeneinander 4 künstliche Becken, u.zw. das Mehrzweckbecken mitsamt einer

Wasserrutsche, das Sport- und das Babybecken sowie das Wasserspielbecken. Ein 5. Becken, das Wellenbecken, war etwas abseits davon, aber dennoch nahe der Kabinen- und Kästchenblöcke eingerichtet.

Der übrige Teil der südlichen Inselhälfte teilte sich in den FKK-Bereich und das Areal des Erlebnisbiotops „Libella“ auf. Der sichtgeschützte FKK-Bereich umfasste den gesamten Südstrand sowie einen Abschnitt des Oststrandes und durfte nur ohne Badekleidung besucht werden. An infrastrukturellen Einrichtungen waren die Blocksauna, Duschen und WCs, diverse Sportanlagen sowie das Restaurant hervorzuheben. Das Erlebnisbiotop „Libella“ wurde von einem Verein benutzt. Die Besucherinnen bzw. Besucher haben dort die Möglichkeit, unter fachkundiger Anleitung die Tier- und Pflanzenwelt zu erforschen und mithilfe von Spektiven, Ferngläsern und Mikroskopen näher zu betrachten.

Die nördliche Inselhälfte ist 1. Anlaufstelle der Dauergäste, befinden sich doch dort die ausschließlich saisonal vermieteten Kabinen in Blockgebäuden und in den 4 Kabinentürmen. Die bei Weitem begehrteste Form der Saisonkabine ist jedoch die „Vorbaukabine“, die sogenannte Kabane. Diese Form der Kabinen ist in ebenerdigen Gebäuden untergebracht und mit einem überdachten Vorplatz versehen, der i.d.R. von den Mieterinnen bzw. Mietern mit Sitzgelegenheiten, Tischen und diversen Dekorationsgegenständen ausgestaltet wird.

2.2.2 Kabinengebäude am Weststrand

Die Kabinen in den Blockgebäuden werden auch als „Strandkabinen“ bezeichnet und säumen den Weststrand bzw. dessen Wiesenbereich. Zur Gänsehäufelbrücke hin waren am Weststrand ein Abschnitt für Kinder und ein Bereich für behinderte Menschen eingerichtet. In Letzterem stach neben den speziellen Sonnenliegen mit angepasster Höhe die Rampe in die Alte Donau ins Auge, die Personen mit Rollstuhl die Möglichkeit gibt, sich im Wasser zu erfrischen.

Abbildung 1: Strandkabinen



Quelle: StRH Wien

Die obenstehende Abbildung zeigt die Strandkabinen mit dem Wiesenbereich des Weststrandes. Im äußerst linken Bildteil sind Teile der Kabanengebäude ersichtlich.

Abbildung 2: Turmkabinen



Quelle: StRH Wien

Obiges Foto zeigt einen der 4 Kabinentürme mit den charakteristischen, umlaufenden Kragplatten, über die die einzelnen Kabinen zu begehen sind. Ferner sind die behelfsmäßig angebrachten Holzplatten erkennbar, die der Erreichung der vorgegebenen Mindestgeländerhöhe dienen.

2.2.3 Weitere Einrichtungen

Am nördlichen Inselende wurde - genauso wie bereits früher am südlichsten Punkt - im Vorjahr unter der Federführung der MA 45 - Wiener Gewässer abgezäunte Flachwasserzonen und Amphibientümpel angelegt. Ihrer Bestimmung nach sollen sie als Laichplätze bzw. als Rückzugsräume für Fische, Amphibien und andere in Gewässern lebende Organismen dienen.

An die Kästchenblöcke schließt südlich ein Gebäude an, in dem das von einem Verein betriebene „AquaScope“ untergebracht war. Darin befanden sich Ausstellungsflächen und Kreativstationen, die den Besucherinnen bzw. den Besuchern von Donnerstag bis Sonntag, jeweils nachmittags, Einblicke in bäderspezifische Themen boten.

Über einen separaten Eingang und damit unabhängig vom Badbetrieb war ein von Rudernden beanspruchter Teil der Insel zu erreichen. Das umzäunte Areal liegt am verlängerten Weststrand zwischen dem Kinderbereich der Gänsehäufelbrücke, dahinter schließen die Baulichkeiten des Wirtschaftshofes an. In eigenständiger und gemeinnütziger Form tritt der betreibende Verein seit dem Jahr 2003 als Mieterin der Rudersportanlage auf. Die Anlage bestand aus einer Bootshalle, dem Bootsplatz und einem Steg sowie dem Vereinsgebäude, in dem Clubräume, Garderoben, eine Sauna und Trainingsräume eingerichtet waren.

3. Rechtliche und normative Grundlagen

Der Betrieb eines Sommerbades bedingt die Einhaltung einer Vielzahl an Gesetzen und Vorgaben. Neben den einschlägigen gesetzlichen Regelwerken und Normen aus den Gebieten der Bautechnik, des Brandschutzes, der Elektrotechnik, der Haustechnik und Ähnliches kamen in der prüfungsgegenständlichen Thematik insbesondere das BHygG und die BHygV 2012 zum Tragen. Ferner unterliegt die MA 44 - Bäder den Bestimmungen des ASchG und den dazu erlassenen Verordnungen.

Zum Betrieb der Badewasseraufbereitung sowie der Chlorgasanlage waren von der geprüften Stelle insbesondere folgende Normen anzuwenden:

- ÖNORM M 6217 - Schwimm- und Badebecken - Betriebseigene Überwachung, Wartung und vorbeugende Instandhaltung der Wasseraufbereitung und
- ÖNORM M 5879-1 - Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung - Teil 1: Chlorgas-Anlagen.

4. Baulichkeiten

4.1 Bausubstanz

Wie bereits einleitend erwähnt, wurde die Bausubstanz des Gänsehäufels vor nunmehr gut 20 Jahren generalsaniert. Die dabei umgesetzten Baumaßnahmen hatten unter akkurater Beachtung denkmalschutzmäßiger Prämissen zu erfolgen, bescheinigte das Bundesdenkmalamt dem Gänsehäufel doch schon im Jahr 1993 ein öffentliches Interesse an der Erhaltung. Die bescheidmäßige Begründung stützte das Bundesdenkmalamt auf die für seinerzeitige Verhältnisse ungemein großzügige Konzipierung der Anlage sowie auf die bewusste Zurückhaltung in der architektonischen Formgebung. Es beschrieb das Bad als *„eine bis ins Detail mit großer Sorgfalt als Einheit gestaltete Anlage, die in ihrer perfekten Funktionalität und unaufdringlichen Ästhetik an die besten Traditionen der kommunalen Bautätigkeit der Zwanziger- und Dreißigerjahre anschloss“*. Als technische Meisterleistung des Betonbaues bezeichnete das Bundesdenkmalamt den 27 m hohen Uhrturm mit der außenliegenden, spiralförmigen Treppe, der *„...einen wichtigen architektonischen Akzent bildet und nicht nur der zeitlichen, sondern auch der räumlichen Orientierung dient.“*

Die Qualität der dementsprechend facettenreichen Generalsanierung zu Beginn der 2000er-Jahre ließ das Bad über einen relativ langen Zeitraum in gutem Allgemeinzustand erscheinen. Mittlerweile jedoch waren neue oder abermals zu Tage getretene Mängel nicht zu übersehen. In diese Kerbe schlug auch ein im gegenständlichen Bericht behandeltes Bürgeranliegen, das per Fotos Betonschäden an den Kragplatten eines Kabinenturmes aufzeigte. Konkret wies die beschwerdeführende Person auf die Rand- bzw. Eckbereiche der Kragplatten hin, wo fehlende bzw. abgefallene Betonteile einem sauberen äußeren Abschluss der Platten zuwiderliefen. An einer der Ecken war die schadhafte Stelle so groß, dass der in der Kragplatte eingelassene Anschluss des Geländerstehers sichtbar wurde.

4.2 Schadensbilder, bisherige Sofortmaßnahmen

Generell waren an nahezu allen Bauwerken Risse im Beton, Rostfahnen, Abplatzungen und freiliegende Teile der Bewehrung augenfällig, die sich im Laufe der Jahre ausgebildet hatten. Um Gefährdungspotenziale zu erkennen und einer fortschreitenden Verschlechterung des Zustands Einhalt zu gebieten, hatte die MA 44 - Bäder bereits im Jahr 2018 eine Begutachtung in statisch-konstruktiver Hinsicht in Auftrag gegeben. Das durchführende Ziviltechni-

kerbüro untersuchte dabei die Kästchen- und Kabinenblöcke, den Uhrturm und das Sonnenbad Herren, den Laubengang, die Turmkabinen und den Wirtschaftshof. An Gefährdungspotenzial wurden in der „Statischen Stellungnahme“ primär die Betonabplatzungen angeführt, zumal die losen Betonteile auf Badegäste bzw. Mitarbeitende des Gänsehüfels herabfallen könnten.

Zusammenfassend erklärte das Ziviltechnikerbüro die neu bzw. abermals aufgetretenen Mängel mit der äußerst filigranen Bauweise und der schlechten Betonsubstanz, die sich auch auf die vor 20 Jahren sanierten Stellen negativ auswirkte. Es legte der MA 44 - Bäder nahe, die losen Betonteile umgehend abzuklopfen und die ersten 3 Tische beim Uhrturm zu sperren.

4.3 Sanierungsplanung Kabinenblöcke A-F, Uhrturm und Arkade

Nach Durchführung dieser Sofortmaßnahmen wollte die Dienststelle die erforderlichen Sanierungsschritte zielgerichtet planen und abwickeln. Sie beauftragte daher eine detaillierte Schadensaufnahme, die sie jenem Architekturbüro übertrug, das bereits bei der seinerzeitigen Generalsanierung eingebunden war. Inhaltlich umfasste der Auftrag die im Zentrum des Bades gelegenen Kabinenblöcke A-F sowie den Uhrturm mit der angrenzenden Arkade. Die daraus im Jahr 2019 entstandenen Unterlagen wiesen einen beträchtlichen Detaillierungsgrad auf und dokumentierten auf diese Weise die Schadensbilder in umfassender Weise.

Ferner erstellte das Architekturbüro ein Leistungsverzeichnis sowohl für die Betonsanierungsarbeiten am Uhrturm und der Arkade als auch ein solches für die Arbeiten an den Blöcken A-F. In beiden Leistungsverzeichnissen war der Zeitraum der Leistungserbringung mit Mitte September 2019 bis Ende April 2020, also zwischen den Badesaisonen 2019 und 2020, festgelegt. Zu einer Auflage der Vergabeunterlagen kam es jedoch bis zum heutigen Zeitpunkt nicht.

4.4 Sanierungsplanung Turmkabinen

In einer weiteren Tranche beauftragte die MA 44 - Bäder das o.a. Architekturbüro mit der Schadensaufnahme für die 4 Kabinentürme. Auch die hiezu erarbeiteten, mit Sommer 2022 datierten Schriftstücke, wiesen die Schäden und den Handlungsbedarf detailliert aus. Alle Kabinentürme zeigten durchgängig ähnliche Schadensbilder, wobei die beiden äußeren Blö-

cke tendenziell etwas stärker in Mitleidenschaft gezogen waren. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Kragplatte einer Turmkabine mit Betonabplatzungen und freiliegendem Bewehrungsstahl.

Abbildung 3: Typisches Schadensbild an einer Kragplatte



Quelle: StRH Wien

Auch hiezu wurde vom Architekturbüro ein Leistungsverzeichnis für die Betonsanierungsarbeiten verfasst. Der darin ausgewiesene Leistungszeitraum war wie schon im Jahr 2019 äußerst optimistisch eingeschätzt worden, sollte doch bereits mit Ende der Badesaison 2022 mit den Arbeiten begonnen werden. Doch kam es analog zur 1. Tranche bis dato zu keinen weiterführenden Maßnahmen hinsichtlich Vergabe bzw. Leistungserbringung.

4.5 Weitere Vorgehensweise

Der StRH Wien begrüßte die verantwortungsbewusste Herangehensweise der MA 44 - Bäder, um den Schäden an der Bausubstanz im Gänsehäufel zu begegnen. Ihr Wunsch nach einer möglichst umfassenden Schadensaufnahme war durchwegs nachvollziehbar.

Durch die Ausdehnung der Planungen auf einen Zeitraum von etwa 5 Jahren stellte sich allerdings der Fall ein, dass insbesondere die Unterlagen aus dem Jahr 2019 mittlerweile als überholt zu betrachten sind. Dies insofern, als zwischenzeitlich die Bausubstanz einerseits durch punktuelle Maßnahmen verbessert wurde, und sie sich andererseits weiter verschlechterte. Je länger mit der Einleitung von konkreten, umfassenden Baumaßnahmen zugewartet wird, desto weniger entsprechen die bislang erarbeiteten Unterlagen dem aktuellen baulichen Zustand. Der StRH Wien sah es als erforderlich an, den Fokus auf die Umsetzung der Sanierungsplanung zu richten. Neben den unumgänglichen Bemühungen zur Sicherstellung der Finanzierung wären zuvor die Unterlagen zu aktualisieren. Nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten wäre eine sinnvolle Aufteilung der Arbeiten nach bautechnischen, aber auch wirtschaftlichen Prioritäten vorzunehmen.

Empfehlung:

Es wurde empfohlen, notwendige Betonsanierungen im Gänsehäufel in Angriff zu nehmen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.6 Punktuelle Auffälligkeiten

4.6.1 Geländer Turmkabinen

Die Höhenanpassung der Geländer an den Außenkanten der Kragplatten an den Turmkabinen wurde durch behelfsmäßig befestigte Holzlatten vorgenommen. Dazu fiel auf, dass teilweise die Gummilagen zwischen den Befestigungsschellen und dem vorhandenen Geländer mittlerweile porös waren und geschrumpft sind. Dadurch war bereits ein leichtes Bewegen bzw. Verdrehen der Latten möglich und es war wahrscheinlich, dass die Festigkeit mit der Zeit weiter abnehmen wird. Darüber hinaus war die Holzoberfläche durch Witterungseinflüsse rau geworden und punktuell mit abstehenden Schiefeln versehen.

Beide Unzulänglichkeiten in Festigkeit und Oberfläche bargen noch keine gravierenden Sicherheitsrisiken. Der StRH Wien sah es dennoch als erforderlich an, rechtzeitig gegenzusteuern und die Situation zu verbessern.

Empfehlung:

Es wurde empfohlen, Mängel an der Geländerkonstruktion der Turmkabinen zu beheben sowie eine dauerhafte Gestaltungslösung anzustreben.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.6.2 Stalaktiten im Bereich des Mehrzweckbeckens

Im Kollektorgang unterhalb des Mehrzweckbeckens waren an der Decke umfangreich Ablagerungen von kalkhaltigem Material in Form von Stalaktiten erkennbar. Ein solches Phänomen entsteht, wenn mit Calciumhydroxid angereichertes Wasser mit dem Kohlendioxid der Umgebungsluft reagiert und in Form von Calciumcarbonat ausfällt. Die Anreicherung erfolgt während des Durchdringens der Betondecke, die chemische Reaktion und Ausbildung der Stalaktiten in weiterer Folge während des Abtropfens.

Das kalkhaltige Material selbst greift weder die Substanz noch die Technik an. Die Ausblühungen bzw. Stalaktiten geben aber einen Hinweis darauf, dass die Betondecke kontinuierlich von Wasser durchdrungen wird. Das sickende Wasser kann auf längere Sicht Rissbildungen begünstigen, Abplatzungen verursachen und gegebenenfalls die Bewehrung schädigen. Es ist demnach angezeigt, die Situation intensiv zu beobachten, um Rückschlüsse auf die Wassermenge ziehen zu können. Parallel dazu wäre die Betondecke selbst - allenfalls unter Einsatz technischer Hilfsmittel - regelmäßig zu überprüfen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, den Zustand der Betondecke im Umfeld des Mehrzweckbeckens zu beobachten, um latente Schädigungen rechtzeitig identifizieren zu können.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5. Brandschutz

5.1 Organisatorischer Brandschutz

Für das Gänsehäufel waren 2 Brandschutzwarte bestellt, welche die 4 in der Zentrale ansässigen Brandschutzbeauftragten bei ihrer Tätigkeit unterstützen. Sie hatten jene Aufgaben zu erfüllen, die vor Ort zu erledigen sind, also in 1. Linie Eigenkontrollen vorzunehmen.

Die Brandschutzordnung enthielt Angaben zu Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, die üblichen Ver- und Gebote zur Vermeidung von Bränden sowie Vorgaben zum Verhalten im Brandfall bzw. nach dem Brand. Darüber hinaus fanden Verhaltensanweisungen für den Fall der Androhung eines Sprengstoffanschlages und bei ausgelöstem Räumungsalarm Einzug in die Brandschutzordnung. Bereits im Einleitungsteil war festgelegt worden, dass die Brandschutzordnung „*allen Bediensteten der MA 44 - Bäder, deren Arbeitsplatz sich im Freibad Gänsehäufel, (Moissigasse 21, 1220 Wien) befindet, nachweislich zur Kenntnis zu bringen*“ sei.

Die entsprechenden Nachweise konnten von der geprüften Stelle nicht vorgelegt werden. Sie führte aus, dies innerhalb der Unterweisungen, die jährlich vor Saisonbeginn abgehandelt werden, abgehandelt zu sehen. Gemäß den Protokollen beinhalteten diese umfassenden Unterweisungen als einen von rd. 15 Punkten das „Verhalten im Brandfall und Handhabung der Löschgeräte“. Es war demnach zu erkennen, dass Themen des Brandschutzes zur Sprache kamen, von einer nachweislichen Kenntnisnahme der Brandschutzordnung per se konnte jedoch nicht gesprochen werden.

Empfehlung:

Es wurde empfohlen, die nachweisliche Kenntnisnahme Brandschutzordnung entweder in verbindlicher Form in die Unterweisungen zu integrieren oder eine separate Dokumentation darüber zu führen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Die Brandschutzordnung thematisierte auch die Agenden der Sammelplatzleitung und der Evakuierungshilfe. So hatten die Evakuierungshelferinnen bzw. Evakuierungshelfer zu überprüfen, ob die jeweiligen Abschnitte des Bades geräumt sind und Informationen an die Sammelplatzleitung sowie an die Einsatzkräfte weiterzugeben.

Eine konkrete Nominierung von Personen, die als Sammelplatzleiterin bzw. Sammelplatzleiter oder als Evakuierungshelferinnen bzw. Evakuierungshelfer fungieren, war nicht vorgenommen worden.

Empfehlung:

Es wurde empfohlen, die Funktionen der Evakuierungshelferinnen bzw. Evakuierungshelfer sowie der Sammelplatzleiterin bzw. Sammelplatzleiter auf Personenebene zu definieren.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.2 Brandlasten, Lagerungen

Sämtliche Objekte im Gänsehäufel zeigten sich in einem aufgeräumten und widmungsgemäß genutzten Zustand. So waren auch kaum Brandlasten auszumachen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen würden.

Von diesem positiven Zeugnis auszunehmen war der Dachboden des parallel zum verlängerten Weststrand liegenden Traktes der Wirtschaftsgebäude. Dort waren neben ausgemusterten Maschinen, Rollstuhlgestellen, Elektroschrott und Sportgeräten auch leicht brennbare Gegenstände, etwa Kartonagen oder Verpackungsmaterial, untergebracht. Abgesehen von der ex lege untersagten Lagerung brandgefährlicher Stoffe am Dachboden sah der StRH Wien in der baulichen Ausgestaltung desselben einen zusätzlichen Gefahrenherd.

So war der Dachboden nicht als eigener Brandabschnitt ausgebildet, vielmehr stand er am südlichen Ende mit den darunterliegenden Räumen in direkter Verbindung. Diese Verbindung bestand einerseits über die freiliegende und ohne weitere Abschottung direkt in den Dachboden führende Zugangsstiege. Eine weitere Verbindung bestand in einem etwa 3 m² großen Durchbruch, der mit lose gelegten Holzbohlen verschlossen war. Die Art des Durchbruches und die vorgefundene Metallkonstruktion legte die Vermutung nahe, er wäre früher zum Beschicken des Dachbodens per Flaschenzug verwendet worden.

In direktem Anschluss zur freiliegenden Stiege bzw. zum Durchbruch befand sich im Erdgeschoß der Heizraum, etwas weiter nördlich lag der brandschutztechnisch ebenfalls risikobehaftete Arbeitsraum der Tischlerei.

Ferner fiel auf, dass am Dachboden zwar ein Schutzschrank für Feuerlöscher montiert war, dieser aber unbestückt blieb.

Empfehlung:

Es wurde empfohlen, den Dachboden im Wirtschaftsgebäude zu entrümpeln und für eine brandschutzmäßig sachgerechte Trennung zwischen Erd- und Dachgeschoß zu sorgen. Ferner wären im Dachboden die erforderlichen Feuerlöscher vorzuhalten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6. Spielgeräte, Wasserrutschen

Im Gänsehäufel befanden sich über das gesamte Gelände verstreut verschiedenste Spielgeräte, Outdoor-Fitnessgeräte, Ballspielplätze u.ä., die regelmäßiger Kontrollen bedürfen. Dazu zählen etwa die Federschaukeln, die Sandkisten, der Sportparcours, die Tischtennistische oder das Spielschiff am Weststrand. In jährlicher Abfolge sind dabei gemäß der ÖNORM EN 1176 - Reihe Hauptinspektionen zur Feststellung des allgemeinen Sicherheitsniveaus vorzunehmen. Mit diesen Überprüfungsleistungen betraute die MA 44 - Bäder ein externes Unternehmen und trachtete bei der Terminisierung danach, dass eine allfällige Mängelbehebung noch vor Beginn der Badesaison möglich ist. Für die Behebung festgestellter Mängel wurde eine andere, auf den Spielplatzbau spezialisierte Firma, beauftragt. Die Einschau in die diesbezüglichen Dokumentationen zeigte, dass die Abwicklung dieses Themenkreises keinen Grund zur Beanstandung gab.

Unabhängig davon fordert die ÖNORM EN 1176 - Reihe eine visuelle Routine-Inspektion, die von den Bediensteten vor Ort täglich vorgenommen wurde. Die eingesehenen Prüfbücher waren lückenlos geführt worden und präsentierten sich tagesaktuell.

7. Elektrische Anlagen

7.1 Sicherheitstechnische Notwendigkeiten

Elektrische Anlagen unterliegen insbesondere thermischen, mechanischen und korrosiven Beanspruchungen. Demzufolge können während der Nutzungsdauer Mängel entstehen, die negative Auswirkungen auf die elektrotechnische Sicherheit haben bzw. den gesetzlich geforderten sicheren Betrieb beeinträchtigen. Um aufgetretene Mängel zu Tage zu bringen, sind in den Bezug habenden Normenwerken Zeitabstände festgesetzt, innerhalb derer die Anlagen wiederkehrend zu überprüfen sind.

Die Zeiträume sind nach der Intensität der Beanspruchung sowie dem Umfeld, in dem die Anlage betrieben wird, gestaffelt und liegen zwischen ½ Jahr und 10 Jahren. Herkömmlich

betriebene Anlagen sind alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen. Für Anlagen im explosionsgefährdeten Bereich etwa sind 1 oder 3 Jahre anzusetzen. Neben den normativ determinierten Überprüfungsintervallen liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, gegebenenfalls auch andere - i.d.R. kürzere - Abstände vorzuschreiben. Dies kann beispielsweise bei Feuchtigkeit oder Nässe, bei tiefen oder hohen Umgebungstemperaturen oder bei Einwirkung von Säuren, Laugen, Lösemitteln oder deren Dämpfen, die Korrosion bewirken können, der Fall sein.

7.2 ÜberprüfungsROUTINEN IM GÄNSEHÄUFEL

Im Gesamtkomplex des Gänsehäufels fanden Überprüfungsintervalle von 1, 2 und 3 Jahren Anwendung. Die längste zeitliche Ausdehnung war für Einrichtungen wie die Buffets, das Kasperltheater, die Luftburg oder den Bereich des Rudervereins angesetzt. Einjährig wurden die elektrischen Anlagen in Umgebungen mit Explosionsgefahren, also z.B. das Benzintanklager überprüft. Für die Anlagenteile, die unmittelbar mit dem Bäderbetrieb in Verbindung standen, war ein 2-jähriger Prüfrhythmus festgelegt worden.

Aus diesen Überprüfungen resultierten insgesamt 15 Befunde unterschiedlichsten Umfangs. Sämtliche Dokumente konstatierten den jeweiligen Teilabschnitten Mängelfreiheit und es konnte festgestellt werden, dass sich die zeitliche Lagerung, also die Beauftragung und Durchführung der Überprüfungsleistungen, innerhalb der im Gänsehäufel etablierten Intervalle bewegte.

Die angesetzten Intervalle konnten die gesetzlichen Vorgaben erfüllen und unterschritten oftmals die vorgegebenen Maximalspannen. Abweichungen ergaben sich allerdings in Bezug auf die bescheidmäßigen Vorgaben, die - bis auf einzelne Buffetbereiche - noch aus dem im Jahr 1978 ausgefertigten Urbescheid gemäß BHygG zur Betriebsbewilligung des Gänsehäufels abzuleiten waren. Jener berücksichtigt die unterschiedlichen Anforderungen an die einzelnen Anlagenteile nicht weiter, sondern schreibt unter Punkt 12 global vor, der Zustand der elektrischen Anlage wäre alle 2 Jahre befunden zu lassen. Davon ausgenommen war lediglich der Anlagenteil im Chlorgasraum, der lt. Bescheidpunkt 38 jährlich zur Überprüfung gelangen muss. Somit musste konstatiert werden, dass sämtliche Teilbereiche, für die ein 3-jährlicher Prüfrhythmus etabliert wurde, nicht im Einklang mit den bescheidmäßigen Vorschriften standen.

Die generelle Reduktion des Intervalls auf 2 Jahre würde diesen Umstand sofort bereinigen, führt jedoch gleichzeitig zu einem zusätzlichen Aufwand. Der Zuwachs an Betriebssicherheit würde nach der Meinung des StRH Wien in Anbetracht des höheren Aufwands nicht in allen Bereichen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Es wäre daher mit der zuständigen Behörde in Kontakt zu treten, um ausgewogene Überprüfungsintervalle vorschreiben zu lassen.

Empfehlung:

Es wurde empfohlen, an die zuständige Behörde mit dem Begehren heranzutreten, ausgewogene und differenzierte Überprüfungsintervalle für die elektrischen Anlagen im Gänsehäufel vorzuschreiben.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7.3 Formale Angelegenheiten

Obwohl die MA 44 - Bäder für sämtliche Anlagen und Anlagenteile auf dem Areal des Gänsehäufels als Anlagenbetreiberin anzusehen war, wurden in den Befunden vielfach die Pächterinnen bzw. Pächter als Anlagenbetreiberin genannt. Da der sichere Betrieb einer elektrischen Anlage nur über eine klar definierte Anlagenverantwortung zu bewerkstelligen ist, bestand für den StRH Wien die Notwendigkeit einer Klarstellung. So wäre einerseits die korrekte Benennung der Betreiberin sicherzustellen. Andererseits wären die Befunde durch Unterzeichnung nachweislich zur Kenntnis zu nehmen. Bei der Einschau zeigten sich lediglich 3 der 15 Befunde mit Datum, Stampiglie und Unterschrift der Auftraggeberin versehen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, Befunde formaltechnisch einwandfrei zu bearbeiten. Dabei wäre auf die korrekte Benennung der Anlagenbetreiberin zu achten sowie die Befunde unter Beifügung von Datum, Stampiglie und Unterschrift von der Auftraggeberin nachweislich zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8. Feststellungen zur technischen Betriebsführung des Sommerbades

8.1 Einwinterung und Wiederinbetriebnahme zu Saisonbeginn

Nach jedem Saisonende wurde der Betrieb des Sommerbades stillgelegt und die Anlagen winterfest gemacht. Dabei stand vor allem im Fokus, die technischen Anlagen gegen Frost- und Feuchteschäden zu schützen. Alle frostgefährdeten wasserführenden Anlagenteile wurden entleert und bei den WC- und Duschanlagen wurden die Brauseköpfe und Armaturen demontiert und gereinigt. Die Chlorgasanlage wurde außer Betrieb genommen und alle Chlorgasflaschen an die Lieferfirma retourniert.

Die Becken im Außenbereich dürfen grundsätzlich nicht in leerem Zustand überwintert werden. Um Frostschäden an den Beckenwänden zu verhindern, senkte die MA 44 - Bäder den Wasserspiegel der Becken bis unter die Überlaufrinne ab, gab dem Beckenwasser ein Überwinterungsmittel zu und brachte an der Wasseroberfläche der Becken spezielle Schwimmkörper, sogenannte Eisdruckpolster, an.

Die MA 44 - Bäder muss im Vorfeld der Wiederinbetriebnahme des Gänsehäufels umfangreiche Vorbereitungsarbeiten durchführen. Diese Arbeiten werden unter Mitwirkung der Saisonkräfte verrichtet, die in einem betriebsinternen Anleitungsdokument unter dem Punkt „Frühjahrsarbeiten“ angeführt sind. Dieser Punkt beinhaltet Tätigkeiten:

- im Eingangsbereich des Bades,
- im Außenbeckenbereich,
- in den Liegebereichen, Spiel- und Sportplätzen und sonstigen Grünflächen,
- in den zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen (Umkleiden, Sanitäreinrichtungen etc.), sowie
- in weiteren Bereichen (z.B. Wege, Rigole, Dachrinnen, Einfriedungen, Spielgeräte etc.).

Die Vorbereitungsarbeiten, die an der Wasseraufbereitungsanlage und weiteren bädertechnischen Anlagen, wie z.B. den Ausgleichsbehältern, vorzunehmen waren, fanden im genannten Dokument kaum Berücksichtigung. Der StRH Wien stellte fest, dass das Betriebspersonal zahlreiche fachspezifische Tätigkeiten durchführte, die nicht in dem o.a. Dokument angeführt sind. Dazu zählte u.a. die Reinigung der Ausgleichsbecken, die Kontrolle der Korrosionsschutzbeschichtung der Filterbehälter, das Nachfüllen von Filtermaterial sowie Sichtkontrollen von Dosierleitungen und sonstigen Verbindungsleitungen der Wasseraufbereitungsanlage. Dazu war zu bemerken, dass die erfolgreiche Aufgabenerledigung nicht eigens aufgezeichnet wurde. Dies stand im Gegensatz zu den durch Fachfirmen erbrachten Leistungen (z.B. Wartung der Chlorgasanlage), welche sich anhand der vorgelegten Dokumentation schlüssig nachvollziehen ließen.

Gemäß der ÖNORM M 6217 - „Schwimm- und Badebecken - Betriebseigene Überwachung, Wartung und vorbeugende Instandhaltung der Wasseraufbereitung“ sind auch die innerbetrieblichen Tätigkeiten schriftlich zu dokumentieren. Diese Norm war im Gänsehäufel aufgrund einer Bescheidaufgabe verbindlich anzuwenden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die innerbetrieblichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an bädertechnischen Anlagen entsprechend der ÖNORM M 6217 schriftlich zu protokollieren.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Laut dem o.a. Anleitungsdokument wurde der Fortschritt der Frühjahrsarbeiten laufend durch den Badebetriebsmeister sowie gegebenenfalls durch die zuständige Betriebsleitung kontrolliert. Die MA 44 - Bäder teilte mit, dass unmittelbar vor der Wiederinbetriebnahme des Bades eine abschließende Kontrolle in Form einer gemeinsamen Anlagenbegehung durchgeführt werde. Diese abschließende Kontrolle werde durch den Betriebsleiter und den Badebetriebsmeister durchgeführt und dient u.a. der Feststellung, dass ein aus bädertechnischer und bäderhygienischer Sicht einwandfreier Betrieb möglich ist und das Bad zur Wiederinbetriebnahme freigegeben werden kann.

Auch über diese abschließenden Kontrollen und den dabei erzielten Ergebnissen lagen keine Aufzeichnungen auf. Eine Bewertung in Bezug auf Umfang und Ergebnis der Kontrollen war daher nicht möglich. Ebenso erschloss sich dem StRH Wien nicht, inwieweit auch das Vorliegen erforderlicher Prüfbefunde in die Kontrollen einbezogen wurde. Aus der Sicht des StRH Wien wäre durch eine nachvollziehbare Dokumentation nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Wiederinbetriebnahme des Bades gegeben waren. Ferner wäre mit dieser Vorgangsweise die Bestätigung erbracht, dass die Wiederinbetriebnahme entsprechend der ÖNORM M 6217 „durch eine sachkundige Person“ erfolgte.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die unmittelbar vor Wiederinbetriebnahme des Gänsehäufels durchgeführte Kontrolle und die dabei erzielten Ergebnisse zu dokumentieren und die Aufzeichnungen evident zu halten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8.2 Wellenbecken

Das in den frühen 90er-Jahren errichtete, verflieste Wellenbecken wurde beginnend mit September 2021 saniert und mit einer Edelstahlauskleidung versehen. Im Zuge der Sanierung wurden die wasserzuführenden Rohrleitungen samt der Bodeneinströmung erneuert. Das sanierte Becken wurde in der letzten Juniwoche des Jahres 2022 in Betrieb genommen.

Der StRH Wien nahm Einsicht in die Unterlagen zur Leistungsabnahme und stellte fest, dass die aufgrund der veränderten Beckenhydraulik erforderliche Abnahmeprüfung mittels Färbetest sachgerecht durchgeführt wurde. Der Färbetest ergab, dass die Anforderungen an die Leistung des Beckenwasser-Verteilungssystems erfüllt waren. Positiv hervorzuheben war, dass die Versuchsanordnung unter fachlicher Begleitung eines Amtssachverständigen der MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen durchgeführt wurde und die Testergebnisse schlüssig und nachvollziehbar dokumentiert waren.

Die Vor-Ort-Einschau des StRH Wien zeigte, dass die Wellenkammer ordnungsgemäß versperrt und ein unbefugter Zugang von Badegästen wirksam verhindert war. Die Aufsichtsposition war so situiert, dass diese den Bassinaufseherinnen bzw. Bassinaufsehern volle Sicht über die Wasserfläche des Wellenbeckens bot. Ferner war die Anlage mit einem leicht erreichbaren Notausschalter zum Abstellen der Wellenmaschine ausgerüstet.

Die Wellenanlage wurde einmal jährlich durch eine Fachfirma gewartet. Der StRH Wien nahm Einsicht in die Serviceprotokolle zur Wellenanlage und sah sich diesbezüglich zu keiner Kritik veranlasst.

8.3 Beckenwasseraufbereitung und betriebsinterne Kontrollen

Wasseraufbereitungsanlagen umfassen zahlreiche Anlagenteile wie Ausgleichsbecken, Grobfilter, Umwälzpumpen, Durchflussmengenmesser für den Förderstrom, Einrichtungen zur Flockungsmitteldosierung, Filteranlagen, Chlordosiergeräte, Einrichtungen zur pH-Wert-Korrektur und nicht zuletzt Mess- und Regelgeräte. Die zugelassenen Aufbereitungsverfahren für Beckenwasser in Schwimmbädern sind in der BHygV 2012 taxativ genannt.

Das Strandbad Gänsehäufel verfügte, wie bereits erwähnt, über 5 künstliche Freibecken und setzte zur Aufbereitung des Beckenwassers ein Verfahren bestehend aus Flockung, Filtration und Desinfektion mittels Chlorung ein. In 4 Wasserkreisläufen wurden die Wässer der einzelnen Becken nach Zugabe von Aluminiumhydroxychlorid als Flockungsmittel über 4 Filteranlagen gereinigt, gechlort und nach automatisierter pH-Wert Einstellung in die Becken rückgeführt. Um das Wasservolumen konstant zu halten und um einer Anreicherung unerwünschter Stoffe entgegenzuwirken, wird Füllwasser zugegeben. Festzustellen war, dass die MA 44 - Bäder genügend Füllwasser (mindestens 30 l je Tag und Badegast) zusetzte und dafür das über die öffentliche Trinkwasserversorgung bezogene Wasser einsetzte. Das am

Gänsehäufel vorhandene Brunnenwasser wies keine Trinkwasserqualität auf und konnte aufgrund des hohen Eisen-, Mangan- und Ammoniumgehalts nicht direkt als Beckenfüllwasser verwendet werden.

Der StRH Wien stellte auf der Grundlage der eingesehenen Betriebstagebücher der letzten 5 Jahre und der Vor-Ort-Überprüfung fest, dass die Wasseraufbereitungsanlage sachgerecht betrieben wurde. Die lt. BHygV 2012 vorgesehenen Messdaten wurden erhoben und die erforderlichen betriebsinternen Kontrollen durchgeführt. Angemerkt wird, dass die Anlage über keine vollautomatische Regelung verfügte, und vor allem die Chlorgasdosierung sowie die Filtrerrückspülungen vom Betriebspersonal vorzunehmen waren. Dementsprechend kam der Sachkunde und Erfahrung des Personals eine hohe Bedeutung zu.

Neben der täglichen Erhebung des Anlagendurchflusses und der Frischwasserzugabe wurden dreimal täglich Beckenwasserproben entnommen und auf physikalisch-chemische Parameter geprüft. Diese waren der pH-Wert, der Gehalt an freiem Chlor und der Gehalt an gebundenem Chlor. Ferner wurde die Temperatur des Beckenwassers und die Temperatur der Umgebungsluft gemessen. Die Messungen dienten dem Zweck, die Beckenwasserqualität laufend zu überwachen und gegebenenfalls frühzeitig Hinweise auf erforderliche Betriebsänderungen wie etwa eine Erhöhung der Chlodosierung oder der Frischwasserzugabe zu erhalten.

Aufgrund der Bedeutung dieser Messungen nahm der StRH Wien Einsicht in die Aufzeichnungen der Betriebstagebücher der letzten 5 Jahre. Ferner nahm er beobachtend an einer im August vom Betriebspersonal durchgeführten Probennahme- und Messserie teil, um sich vom Prozedere der Messungen ein Bild zu machen. Er stellte fest, dass die Aufzeichnungen sorgfältig geführt und für jedes der 5 Becken lückenlos in den Betriebstagebüchern erfasst waren. In Bezug auf die Probenahme und die vor Ort durchgeführten Messungen konnte dem involvierten Personal ein gutes Zeugnis ausgestellt werden. Die für die Richtigkeit der Messungen kritischen Rahmenbedingungen, wie z.B. die sofortige Messung und die Kalibration der Messeinrichtungen, wurden eingehalten.

Zudem war aus den Ergebniswerten abzuleiten, dass der Gehalt an freiem Chlor innerhalb der lt. BHygV 2012 vorgegebenen Grenzen lag sowie der Gehalt an gebundenem Chlor im Betrachtungszeitraum in keinem Fall überschritten wurde. Dieser Umstand bot einen weiteren Hinweis darauf, dass die Wasseraufbereitung sachgerecht durchgeführt und dem Be-

ckenwasser dauerhaft genügend Frischwasser zugeführt wurde. Ebenso war den Aufzeichnungen zu entnehmen, dass die Filterrückspülungen, welche ausschließlich außerhalb der Betriebszeiten vorgenommen wurden, in ausreichender Frequenz erfolgten.

Im sogenannten Filterhaus, in dem die Anlage zur Badewasseraufbereitung eingerichtet war, war eine intern erstellte Übersichtsliste mit bakteriologischen und chemisch-physikalischen Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit des Füllwassers und des Beckenwassers ausgehängt. Diese sollte den Mitarbeitenden einen raschen Überblick über die zulässigen Wertebereiche der einzelnen Parameter ermöglichen. Der StRH Wien stellte fest, dass sich die darin angeführten Werte auf die nicht mehr in Kraft stehende BHygV des Jahres 1998 bezogen. Bei einzelnen Parametern bestanden mittlerweile unterschiedliche Anforderungen durch die geltende BHygV 2012.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, das interne Dokument „Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit lt. Bäderhygieneverordnung“ an die geltende BHygV 2012 anzugleichen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8.4 Betrieb der Chlorgasanlage

Zum Betrieb der Chlorgas-Desinfektionsanlage waren im Filterhaus 2 vollständig voneinander abgetrennte Räume vorhanden, die jeweils nur von außen zu betreten waren. Dies waren der Chlorgas-Lageraum und der Chlorgas-Dosiergeräte Raum. Für die bautechnische Ausführung dieser Räume und für die laufende Betriebsführung der Anlage bestanden umfangreiche Vorgaben, die für den sicheren Betrieb der Anlage unerlässlich waren. Diese waren in einem Bescheid aus dem Jahr 1993 und in der ÖNORM M 5879-1 im Detail festgeschrieben.

Der StRH Wien stellte fest, dass das Betriebspersonal die Sicherheitsvorkehrungen sachkundig und mit der gebotenen Sorgfalt umsetzte. Im Besonderen war zu erwähnen:

- Alle Chlorgasflaschen waren gegen Umfallen gesichert und in Bezug auf den Befüllungsstatus entweder mit „voll“ oder mit „leer“ gekennzeichnet.
- Der Vorgang des Flaschentaushes wurde nur von hierfür befugten und unterwiesenen Personen unter Einhaltung geltender Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt. Dies beinhaltete das Anlegen der Atemschutzmaske und der Beiziehung einer zusätzlichen Person, die mit angelegtem Pressluftatmer den gesamten Arbeitsvorgang überwachte.
- Die Atemschutzmasken waren mit geeigneten Filtern ausgestattet. Sowohl die Atemschutzmasken als auch das umgebungsluftunabhängige Atemschutzgerät wurden jährlichen Funktionsprüfungen durch Fachfirmen unterzogen. Ergänzt wurde dies durch die monatlichen betriebseigenen Funktionskontrollen.
- Sicherheitstechnische Einrichtungen, wie die Chlorgas-Warnanlage und die mit einer Natriumthiosulfat-Lösung betriebenen Sprinkleranlage wurden jährlich durch Fachfirmen und zwischenzeitlich durch innerbetriebliche Kontrollen überprüft. Die eingesehenen Prüfbefunde bzw. betriebseigenen Aufzeichnungen boten keinen Anlass zur Kritik.
- Ein Chlorgasalarmplan lag im Gänsehäufel sowie im Intranet der MA 44 - Bäder auf und es wurden monatliche Probealarme durchgeführt.
- Ein betriebseigenes Chlorgas-Anlagenbuch lag auf und wurde sorgfältig geführt.

Für den Bezug von Chlorgas hat der Betrieb gemäß der Giftverordnung eine behördliche Bewilligung zu erwirken. Der StRH Wien stellte fest, dass eine solche für die Betriebsstätte des Sommerbades Gänsehäufel vorlag. Die Unterlagen wiesen den Badebetriebsmeister und dessen Stellvertreter als zum Empfang bevollmächtigte Personen aus. Beide Personen konnten die erforderlichen Kenntnisse der Ersten Hilfe nachweisen und kamen der Verpflichtung zur wiederkehrenden Auffrischung dieser Kenntnisse nach.

8.5 Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe

Neben dem bereits erwähnten Chlorgas-Lagerraum standen weitere Lagerräume für Chemikalien bzw. gefährliche Arbeitsstoffe zur Verfügung.

Im Filterhaus befand sich ein von außen zugängliches Chemikalienlager, in dem Chemikalien für die Wasseraufbereitung, wie z.B. Natronlauge gelagert wurde.

Im Wirtschaftsgebäude waren folgende Lagerräume eingerichtet:

- Dieseltanklager
- Benzintanklager

- Reinigungsmittelager (in diesem befand sich zudem der Sicherheitsschrank für Aerosol-gaspackungen)

Die Gebinde waren bis auf eine Ausnahme ordnungsgemäß gekennzeichnet und sachgerecht gelagert. Der im Dieseltanklager punktuell vorgefundene Mangel von ungekennzeichneten Gebinden, welche u.a. gebrauchtes Motorenöl enthielten, wurde noch während der Prüfung behoben.

8.6 Lüftungs- und Absauganlagen

Gemäß der AStV sind Lüftungsanlagen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die GKV legt für Absauganlagen zur Abführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen eine gleichsinnige Prüfpflicht fest.

Von der MA 44 - Bäder bzw. von den Pächterinnen bzw. Pächtern wurden mehrere Lüftungsanlagen betrieben. Es waren dies die Lüftungsanlagen, die sich in den Küchen der verpackten Buffets und des bereits erwähnten AquaScopes befanden sowie die im Chlorgas-Dosiergeräte Raum installierte Anlage. Die Einsichtnahme in die Prüfbefunde der letzten 5 Jahre zeigte, dass den diesbezüglichen Prüfpflichten fristgerecht nachgekommen wurde und die Prüfbefunde der Fachfirma Mängelfreiheit auswiesen. Anzumerken war, dass die Lüftungsanlage des Chlorgas-Dosiergeräte Raums im Rahmen der jährlichen Wartung der Chlorgasanlage von einer anderen Fachfirma mitgeprüft wurde.

Im Wirtschaftsgebäude befand sich eine Tischlerei, in der Holzstaub emittierende Holzbearbeitungsmaschinen betrieben wurden. Diese waren ordnungsgemäß an eine Absauganlage angeschlossen. Die Einsichtnahme in die Prüfbefunde der letzten 5 Jahre ergab, dass die Prüfpflicht eingehalten wurde und die Absauganlage keine Mängel aufwies.

9. Wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des Beckenwassers

Gemäß dem BHygG hat die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber eines künstlichen Freibades einmal jährlich ein wasserhygienisches Gutachten über die Beschaffenheit des Wassers in den Becken durch Sachverständige der Hygiene einzuholen und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die MA 44 - Bäder hatte mit der Gutachtenerstellung die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle als hierfür berechnigte Untersuchungsanstalt des Landes Wien nach § 72 LMSVG beauftragt. Der StRH Wien nahm Einsicht in die Gutachten der Jahre 2018 bis 2022. Er stellte fest, dass Grenzwerte lt. BHygV 2012 in den verschiedenen Becken zum weit-aus überwiegenden Teil eingehalten waren und das Untersuchungslabor der Badewasser-qualität ein gutes Zeugnis ausstellte. Die Beckenwässer wiesen lt. Gutachten „eine solche Beschaffenheit auf, dass für den Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygi-enischer Hinsicht, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wurde.“

In einem Fall war im Juli 2018 in einem Becken eine geringe Kontamination mit den Darm-bakterien Enterokokken nachgewiesen worden. Dies stellt eine mikrobiologische Abwei-chung dar, auf die in Folge umgehend geeignete Abhilfemaßnahmen, wie z.B. das Entleeren und Neubefüllen des betroffenen Beckens, Filtrerrückspülung und Hochchlorung des Filters, einzuleiten sind. Die Wirksamkeit der von der Badebetriebsleitung gesetzten Maßnahmen sind durch eine Kontrolluntersuchung zu überprüfen.

Die Badebetriebsleitung teilte mit, dass das betroffene Becken in Übereinstimmung mit den betrieblichen Vorgaben entleert und nach desinfizierender Filtrerrückspülung mittels Hoch-chlorung neu befüllt wurde. Die Nachuntersuchung zeigte, dass keine Enterokokken nach-weisbar waren. Während die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen auf der Grundlage des vorgelegten Gutachtens zur Kontrolluntersuchung offenkundig war, ließen sich die von der MA 44 - Bäder konkret eingeleiteten bädertechnischen Maßnahmen mangels Aufzeichnun-gen vom StRH Wien nicht objektiv nachvollziehen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die zur Beseitigung von aufgetrete-nen Hygienemängeln gesetzten Maßnahmen schriftlich zu protokollieren und die Aufzeichnungen evident zu halten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

10. Sanitäreinrichtungen und Qualität des Brause- und Waschwassers

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehungen stellte der StRH Wien fest, dass sich die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen des Gänsehäufels, vor allem die Toiletten und die Dusch- und Waschanlagen in einem sauberen und gut gepflegten Zustand befanden. Schäden, wie z.B. ausgebrochene Fliesen waren im Rahmen der Ortsaugenscheine nicht auffällig. Die geprüfte Stelle teilte diesbezüglich mit, dass schadhafte Bauteile, wie Fliesen, laufend und insbesondere vor Saisonbeginn ausgetauscht werden. Die Reinigung und Flächendesinfektion wurde entsprechend einem zentral von der MA 44 - Bäder erstellten Reinigungs- und Desinfektionsprogramm durchgeführt.

Aufgrund der hohen Bedeutung für die Gesundheit der Badegäste bezog der StRH Wien auch die Qualität des Warmwassers und den Zustand der Warmwasserversorgungsanlagen in die gegenständliche sicherheitstechnische Prüfung mit ein. In wasserführenden Systemen können sich bestimmte Mikroorganismen in Biofilmen vermehren, welche bei Menschen Infektionen hervorrufen können. Von besonderer Bedeutung sind Bakterien der Gattung Legionella, welche verschiedene Krankheitsbilder auslösen können. Dazu zählen im ungünstigsten Fall schwere Lungenentzündungen. Eine Übertragung auf den Menschen erfolgt in erster Linie über die Atemwege durch Einatmen von Aerosolen, die krankheitserregende Legionellenbakterien enthalten. Aus diesem Grund ist den Duschen als mögliche Gefahrenquelle besondere Aufmerksamkeit zuzumessen.

Aufgrund der genannten Problematik hatte die MA 44 - Bäder eine jährliche Überprüfung der Wasserqualität der Duschanlagen in den von ihr betriebenen Bädern beauftragt. Die Probenahmen und die mikrobiologischen Laboruntersuchungen führte bereits seit vielen Jahren die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle durch.

Zusätzlich war ein betriebseigenes Hygieneprogramm implementiert, das zum einen aus einer monatlich durchzuführenden Entkalkung und Desinfektion der Brauseköpfe, gefolgt von einer sogenannten thermischen Desinfektion bestand. Bei der thermischen Desinfektion wurde nach dem Abnehmen der Brauseköpfe über einen Zeitraum von 15 Minuten mit heißem Wasser gespült. Den Aufzeichnungen war zu entnehmen, dass die Wassertemperatur rd. 75 °C bis 80 °C betrug und somit oberhalb der lt. ÖNORM B 1921 vorgesehenen Mindesttemperatur von 70 °C lag. Nach dem Spülen wurden die desinfizierten Brauseköpfe wieder montiert.

Da in der Vergangenheit trotz dieser Maßnahme vereinzelt Legionellen nachgewiesen wurden, war im Zuge einer behördlichen Überprüfung nach § 9 BHygG empfohlen worden, ergänzende Vorbeugemaßnahmen zu ergreifen. Seither wurde die monatliche thermische Desinfektion durch tägliches Spülen mit Warmwasser ergänzt.

Der StRH Wien stellte fest, dass die innerbetrieblichen Maßnahmen wie vorgesehen durchgeführt und die Spülzeiten sowie die erreichten Temperaturen sorgfältig dokumentiert wurden. Die Einsichtnahme in die Prüfberichte der letzten 5 Jahre zeigte allerdings, dass vereinzelt Legionellen - darunter auch *Legionella pneumophila* - nachgewiesen wurden. In seltenen Fällen lag die Konzentration auch oberhalb des Richtwerts von 100 KBE/100 ml, was auf ein hygienisch mangelhaftes System hinweist. Im Besonderen konnte anhand der eingesehenen Prüfberichte auf Hygienemängel bei jener Warmwasserversorgungsanlage, die das Sonnenbad Herren und das sogenannte Moserklo versorgte, geschlossen werden. Von den Gutachten der Jahre 2019 - 2023 waren bis auf das Jahr 2021 in jedem Jahr Legionellen nachgewiesen worden. Auch eine im Frühjahr 2023 durchgeführte Erneuerung einer Leitung zu den Sonnenbädern führte zu keiner Verbesserung der Situation.

Die MA 44 - Bäder reagierte damit, dass zusätzlich zur thermischen Desinfektion eine chemische Desinfektion des betroffenen Warmwasserverteilsystems mit vor Ort hergestellter Chlordioxid-Lösung durchgeführt wurde. Danach wurde jeweils eine Nachuntersuchung durch die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle durchgeführt um die Wirksamkeit der Maßnahme zu bestätigen. Der StRH Wien stellte fest, dass die ergriffenen Desinfektionsmaßnahmen zwar zu einer Reduktion der gemessenen Koloniezahlen führten, aber das Brausewasser nach wie vor Legionellen enthielt. Da weder die thermische noch die chemische Desinfektion das Vorhandensein von Legionellen im Leitungssystem dauerhaft beseitigen konnten, wären von der MA 44 - Bäder weitergehende Maßnahmen einzuleiten. Der StRH Wien war der Ansicht, dass in Übereinstimmung mit der ÖNORM M 1921 installations-technische Maßnahmen zur Beseitigung des Problems zu ergreifen wären und erforderlichenfalls die betroffene Warmwasserversorgungsanlage zu erneuern ist.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Warmwasserversorgungsanlage, welche das Brausewasser für das Sonnenbad Herren und das Moserklo liefert, zu sanieren.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

11. Badegewässerqualität der Alten Donau an den Stränden des Gänsehüfels

Neben den künstlichen Freibecken besteht, wie bereits erwähnt, über 3 Strände ein Zugang zum Oberflächengewässer der Alten Donau. Diese Badestellen sind

- der Gänsehüfel Weststrand,
- der Gänsehüfel Oststrand und
- der Gänsehüfel Südstrand.

Jeder dieser Strände war als EU-Badegewässer erfasst und wurde hinsichtlich der Badegewässerqualität durch das Mikrobiologielabor der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle regelmäßig überwacht. Über die Ergebnisse erstellte die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle einen jährlichen Endbericht, in dem die Ergebnisse aller Untersuchungsdurchgänge zusammenfassend dargestellt wurden und die Beschaffenheit des Badewassers nach den gesetzlichen Vorgaben bewertet wurde. Die maßgeblichen Bewertungskriterien waren dabei die mikrobiologischen Parameter *Escherichia coli* und Enterokokken. Dabei wurde seit dem Jahr 2013 ein statistisches Verfahren angewendet, das die Daten der letzten 4 Badesaisonen berücksichtigt. Das Bewertungsschema sah eine 4-stufige Skala vor, welche zwischen ausgezeichnet, gut, ausreichend und mangelhaft unterschied.

Der StRH Wien nahm Einsicht in die Berichte zur mikrobiologischen Badegewässerqualität und stellte fest, dass die Gewässerqualität an den 3 Stränden im Zeitraum 2018 bis 2022 durchwegs als „ausgezeichnet“ bewertet wurde.

12. Sonstige Feststellungen

12.1 Fahrzeugverkehr

Für den Fahrzeugverkehr standen 2 Einfahrtsmöglichkeiten in das Badareal zur Verfügung. Jene im südlichen Inselabschnitt war als Feuerwehrezufahrt ausgewiesen und führte in weiterer Folge zu den künstlichen Becken. Die 2., mit einem motorbetriebenen Tor verschlossene Einfahrt, führte auf den Wirtschaftshof und lag zwischen der Gänsehäufelbrücke und dem Kassenbereich. Nach der Durchfahrt durch den Wirtschaftshof wurde der Kinderbereich, die Kabinenblöcke A-F und nördliche Inselhälfte erreicht. Die Durchfahrt vom Wirtschaftshof in das eigentliche Badgelände konnte mit einem zweiflügeligen Gittertor verschlossen werden.

Auffällig war, dass dieses Tor stets offengehalten worden ist und dadurch das Eindringen betriebsfremder Personen auf den Wirtschaftshof nicht wirksam unterbunden wurde. Die Leitung des Gänsehäufels begründete diesen Umstand mit logistischen Notwendigkeiten bzw. Erschwernissen, die mit einem ständigen Öffnen und Schließen einhergehen.

Da in diesem Bereich Maschinen und Geräte verwahrt werden und beispielsweise spielende Kinder eindringen können wird der MA 44 - Bäder empfohlen, den Wirtschaftshof während der Betriebszeiten zu versperren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 44 - Bäder, das Tor zwischen Wirtschaftshof und Badgelände geschlossen zu halten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Zwischen dem Kinderbereich und den Kabinenblöcken A-F war ein Metallsteher aufgestellt, der verschiedene Vorschriftszeichen für den Fahrzeugverkehr und ein Fluchtwegsorientierungsschild trug. Dazu war zu bemerken, dass die Verkehrszeichen überholt waren bzw. in dieser Form gesetzlich nicht mehr existierten und einander darüber hinaus widersprachen.

Dies insofern, als ein Beschränkungszeichen die maximale Geschwindigkeit mit 10 km/h begrenzte, während das andere nach Schrittgeschwindigkeit verlangte. Das Verbotsschild „Hupverbot“ dagegen war bereits völlig verwittert und beschädigt und kaum noch zu erkennen. Überdies gab der StRH Wien zu bedenken, dass pro Anbringungsrichtung nicht mehr als 2 Verkehrszeichen angebracht werden dürfen.

Empfehlung:

Die widersprüchliche und fehlerhafte Anbringung der Verkehrszeichen zwischen dem Kinderbereich und den Kabinenblöcken A-F wäre zu bereinigen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

12.2 Erste Hilfe

Das Gänsehäufel war mit diverser Erste-Hilfe-Ausrüstung ausgestattet. Dazu zählten 14 Erste-Hilfe-Kästen, 5 Notfallrucksäcke und 5 Defibrillatoren, welche auf strategische Stellen des Gänsehäufels verteilt waren. Ein Defibrillator war ständig in einem Elektrofahrzeug verstaut, um einen raschen Transport an jeden Ort des Gänsehäufels zu ermöglichen. Die stichprobenweise Kontrolle der Erste-Hilfe-Kästen zeigte keinerlei Mängel.

Im zentralen Verwaltungsgebäude des Kassen- und Eingangsbereichs befand sich ein Erste-Hilfe-Raum, der mit einer Behandlungsliege, einem Kasten zur Aufbewahrung von einschlägiger Ausrüstung und einem Erste-Hilfe-Koffer ausgestattet war. Der Raum diente zugleich dem Zugang zu einem nachgelagerten Kassenbüro. Bei der Einschau stellte der StRH Wien fest, dass das ohnehin knapp bemessene Raumangebot durch zusätzliche Einrichtungsgegenstände wie dem Serverschrank, dem Tisch für das Laminiergerät und Sesseln weiter eingeschränkt wurde. Insbesondere der Serverschrank schränkte die Durchgangsbreite ein. Die räumliche Situation vermittelte den Eindruck, dass der Erste-Hilfe-Raum nur wenig als solcher genutzt wurde. Die MA 44 - Bäder teilte bestätigend mit, dass Erste-Hilfe-Leistungen fast ausnahmslos vor Ort im Freibereich erfolgten und der Raum trotz des Vorteils der zentralen Situierung kaum genutzt werde.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, zweckfremde Einrichtungsgegenstände im Erste-Hilfe-Raum zu entfernen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

12.3 Weitere Feststellungen zur Arbeitssicherheit

Gemäß dem ASchG sind Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Auf der Grundlage dieser Gefahrenermittlung sind Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Die Gefahrenermittlung ist erforderlichenfalls zu überprüfen und an geänderte Gegebenheiten anzupassen. Eine Überprüfung hat insbesondere bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren zu erfolgen sowie nach Arbeitsunfällen oder bei Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind.

Unter Federführung der MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen hatte die geprüfte Stelle für das Gänsehäufel eine Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durchgeführt und diese in einem SGD schriftlich festgehalten. Aufgrund der hohen Anzahl an Mitarbeitenden wurde das SGD routinemäßig einer jährlichen Evaluierung unterzogen und gegebenenfalls angepasst.

Das aktuelle SGD mit Ermittlungsstatus August 2023 ließ auf eine sorgfältig und mit entsprechender Sachkunde durchgeführte Ermittlung und Beurteilung der Gefahren schließen. Die Dokumentation war übersichtlich aufgebaut und beinhaltete die lt. DOK-VO vorgesehenen Inhalte. Lediglich in 2 Detailbereichen bestand aus Sicht des StRH Wiens Aktualisierungsbedarf:

- Wie bereits unter Punkt 12. erwähnt, nutzte die MA 44 - Bäder zur anlassbezogenen chemischen Desinfektion von Warmwasserversorgungsanlagen verdünnte Chlordioxid-Lösung, welche vor Ort aus einer Natriumchlorit-Lösung und Natriumperoxodisulfat hergestellt wird. Diese Chemikalien waren im Arbeitsstoffverzeichnis nicht enthalten.
- Bei der thermischen Desinfektion von Warmwasserversorgungsanlagen werden die Leitungen mit rd. 80°C heißem Wasser gespült, wodurch Verbrühungsgefahr für die Arbeitskräfte besteht. Dieser Arbeitsvorgang wäre zu evaluieren und bei der Gefährdungsübersicht anzuführen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, das SGD hinsichtlich nicht berücksichtigter Arbeitsvorgänge und Arbeitsstoffe zu ergänzen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

12.4 Legal Compliance Software

Die MA 44 - Bäder war sich der Wichtigkeit der Einhaltung der beim Bäderbetrieb anzuwendenden Rechtsbestimmungen und behördlichen Vorgaben bewusst. Um im Sinn der Rechtskonformität die Prüf-, Kontroll- und Dokumentationspflichten effizient zu verwalten, plante die Dienststelle die Einführung eines EDV-basierten Legal Compliance Systems. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2018 für die operative Umsetzung von Legal Compliance Anforderungen eine kommerzielle Software angeschafft.

Die geprüfte Stelle verfolgte bei der Einführung des Systems das Ziel, die in den einzelnen Bädern individuell anzuwendenden gesetzlichen, behördlichen und sonstigen normativen Anforderungen zu erfassen, sich daraus ergebende Prüf-, Kontroll- und Dokumentationspflichten einzupflegen und die Einhaltung vorgesehener Überprüfungsstermine sicherzustellen. Während Anforderungen aus Gesetzen und Verordnungen vom Software-Anbieter vorgefertigt bereitstanden und automatisiert importiert werden konnten, mussten jene Anforderungen, die sich aus Bescheidaufgaben, Normen und Wartungsvorschriften ableiten, mit großem zeitlichen Aufwand in Eigenregie erhoben und hinterlegt werden.

Um eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten, sollten in einer 1. Ausbaustufe zunächst jene Compliance-Anforderungen berücksichtigt werden, die sich aus dem Bäderhygienerecht und den nach dem BHygG erlassenen Bescheiden ableiteten. Erst danach war eine Ausweitung auf Anforderungen, die sich aus anderen Materiengesetzen ergaben, vorgesehen. In Bezug auf das prüfungsgegenständliche Sommerbad - Strandbad Gänsehäufel war der geltende bäderhygienerechtliche Konsens vollständig erhoben, die erhobenen Bescheidauflagen und die resultierenden Prüf- und Dokumentationspflichten waren noch nicht abschließend in das EDV-Programm eingepflegt.

Der StRH Wien würdigte die Anstrengungen der Dienststelle, ein digitales Compliance Managementsystem zur Unterstützung der technischen Betriebsführung in ihren Bädern einzuführen. Gleichzeitig stellte er fest, dass sich die Umstellung auf das EDV-basierte System sehr zeitintensiv gestaltete und keine konkrete Zeitplanung für die Ausrollung in den einzelnen Bädern vorlag. Auch die Zuteilung personeller Ressourcen zur Programmeinführung war auf ein Mindestmaß reduziert, wodurch der Abschluss des Projekts nicht in zeitlich greifbarer Nähe lag.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Einführung des EDV-basierten Legal Compliance Systems fortzuführen und durch Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für einen zeitnahen Abschluss zu sorgen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

13. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Notwendige Betonsanierungen im Gänsehäufel wären in Angriff zu nehmen (s. Punkt 4.5).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Notwendige Betonsanierungen im Gänsehäufel werden in Angriff genommen. Die Leistungsvergabe zur Sanierung der Turmkabinen ist für das Frühjahr 2024 geplant (Fertigstellung vor Saisonbeginn 2024). Die Sanierung der Kabinenblöcke ist für 2025 geplant.

Empfehlung Nr. 2:

Die Mängel an der Geländerkonstruktion der Turmkabinen wären zu beheben sowie eine dauerhafte Gestaltungslösung anzustreben (s. Punkt 4.6.1).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Die Mängelbehebung an der Geländerkonstruktion der Turmkabinen erfolgt im Zuge der Sanierung 2024.

Empfehlung Nr. 3:

Der Zustand der Betondecke im Umfeld des Mehrzweckbeckens wäre zu beobachten, um latente Schädigungen rechtzeitig identifizieren zu können (s. Punkt 4.6.2).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Um latente Schädigungen rechtzeitig identifizieren zu können, wird der Zustand der Betondecke im Umfeld des Mehrzweckbeckens laufend beobachtet und dokumentiert.

Empfehlung Nr. 4:

Die nachweisliche Kenntnisnahme der Brandschutzordnung wäre entweder in verbindlicher Form in die Unterweisungen zu integrieren oder eine separate Dokumentation darüber zu führen (s. Punkt 5.1).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Die Brandschutzordnung wird in verbindlicher Form in die Unterweisungen integriert und vor Saisonbeginn den Mitarbeitenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Empfehlung Nr. 5:

Die die Funktionen der Evakuierungshelferinnen bzw. Evakuierungshelfer sowie der Sammelplatzleiterin bzw. Sammelplatzleiter wären auf Personenebene zu definieren (s. Punkt 5.1).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Die Funktionen der Evakuierungshelferinnen bzw. Evakuierungshelfer sowie der Sammelplatzleiterinnen bzw. Sammelplatzleiter werden auf Personenebene definiert. Die Durchführung erfolgt noch vor Saisonbeginn 2024.

Empfehlung Nr. 6:

Der Dachboden im Wirtschaftsgebäude wäre zu entrümpeln und es wäre für eine brandschutzmäßig sachgerechte Trennung zwischen Erd- und Dachgeschoß zu sorgen. Ferner wären im Dachboden die erforderlichen Feuerlöscher vorzuhalten (s. Punkt 5.2).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Der Dachboden im Wirtschaftsgebäude wird noch vor Saisonbeginn 2024 entrümpelt. Die brandschutzmäßig sachgerechte Trennung zwischen Erd- und Dachgeschoß wird spätestens bis Jahresende 2024 durchgeführt. Die erforderlichen Feuerlöscher für den Dachbodenbereich werden beschafft und vorgehalten.

Empfehlung Nr. 7:

Es wäre an die zuständige Behörde mit dem Begehren heranzutreten, ausgewogene und differenzierte Überprüfungsintervalle für die elektrischen Anlagen im Gänsehäufel vorzuschreiben (s. Punkt 7.2).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Im Jahr 2024 werden Gespräche mit der zuständigen Behörde geführt, um einheitliche Überprüfungsintervalle für die elektrischen Anlagen im Gänsehäufel zu erreichen.

Empfehlung Nr. 8:

Befunde wären formaltechnisch einwandfrei zu bearbeiten. Dabei wäre auf die korrekte Benennung der Anlagenbetreiberin zu achten sowie die Befunde unter Beifügung von Datum, Stampiglie und Unterschrift von der Auftraggeberin nachweislich zur Kenntnis zu nehmen (s. Punkt 7.3).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Befunde werden von den Mitarbeitenden der Gruppe Gebäude- und Anlagentechnik formaltechnisch bearbeitet. Auf die korrekte Benennung der Anlagenbetreiberin wird geachtet. Die Befunde werden unter Beifügung von Datum, Stampiglie und Unterschrift der Auftraggeberin nachweislich zur Kenntnis genommen.

Empfehlung Nr. 9:

Die innerbetrieblichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an bädertechnischen Anlagen wären entsprechend der ÖNORM M 6217 schriftlich zu protokollieren (s. Punkt 8.1).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Die innerbetrieblichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an bädertechnischen Anlagen werden entsprechend der ÖNORM M 6217 schriftlich in einem Buch protokolliert und vom Badebetriebsmeister sowie vom Betriebsleiter gegenzeichnet.

Empfehlung Nr. 10:

Die unmittelbar vor Wiederinbetriebnahme des Gänsehäufels durchgeführte Kontrolle und die dabei erzielten Ergebnisse wären zu dokumentieren und die Aufzeichnungen evident zu halten (s. Punkt 8.1).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Die unmittelbar vor Wiederinbetriebnahme des Gänsehäufels durchgeführte Kontrolle und die dabei erzielten Ergebnisse werden in einem Buch (s. Maßnahme zu Empfehlung Nr. 9.) dokumentiert und die Aufzeichnungen evident gehalten.

Empfehlung Nr. 11:

Das interne Dokument „Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit lt. Bäderhygieneverordnung“ wäre an die geltende BHygV 2012 anzugleichen (s. Punkt 8.3).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Das interne Dokument „Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit lt. Bäderhygieneverordnung“ wird an die geltende BHygV 2012 angeglichen und den damit betrauten Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht.

Empfehlung Nr. 12:

Die zur Beseitigung von aufgetretenen Hygienemängeln gesetzten Maßnahmen wären schriftlich zu protokollieren und die Aufzeichnungen evident zu halten (s. Punkt 9.).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Die zur Beseitigung von aufgetretenen Hygienemängeln gesetzten Maßnahmen werden im Betriebstagebuch schriftlich protokolliert, etwaige Nachuntersuchungen angeführt und die Aufzeichnungen evident gehalten.

Empfehlung Nr. 13:

Die Warmwasserversorgungsanlage, welche das Brausewasser für das Sonnenbad Herren und das Moserklo liefert, wäre zu sanieren (s. Punkt 10.).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Mit der Sanierung der Warmwasserversorgungsanlage, welche das Brausewasser für das Sonnenbad Herren und das „Moserklo“ liefert, wurde im Herbst 2023 begonnen. Die Sanierung der kompletten Anlage wird noch vor Saisonbeginn 2024 abgeschlossen.

Empfehlung Nr. 14:

Das Tor zwischen Wirtschaftshof und Badgelände wäre geschlossen zu halten (s. Punkt 12.1).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Das Tor zwischen Wirtschaftshof und Badgelände wird ab der Saison 2024 während des Betriebes geschlossen.

Empfehlung Nr. 15:

Die widersprüchliche und fehlerhafte Anbringung der Verkehrszeichen zwischen dem Kinderbereich und den Kabinenblöcken A-F wäre zu bereinigen (s. Punkt 12.1).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Die widersprüchlichen und fehlerhaften Verkehrszeichen zwischen dem Kinderbereich und den Kabinenblöcken A-F werden vor Saisonbeginn 2024 demontiert und durch neue ersetzt.

Empfehlung Nr. 16:

Zweckfremde Einrichtungsgegenstände im Erste-Hilfe-Raum wären zu entfernen (s. Punkt 12.2).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Zweckfremde Einrichtungsgegenstände im Erste-Hilfe-Raum wurden entfernt und in andere Räumlichkeiten verbracht.

Empfehlung Nr. 17:

Das SGD wäre hinsichtlich nicht berücksichtigter Arbeitsvorgänge und Arbeitsstoffe zu ergänzen (s. Punkt 12.3).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Das SGD wird im Zuge der jährlich stattfindenden Evaluierung durch die Sicherheitsfachkraft der MA 36 - Gewerbetchnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen gemäß obiger Empfehlung hinsichtlich nicht berücksichtigter Arbeitsvorgänge und Arbeitsstoffe geprüft und im Anschluss entsprechend ergänzt.

Empfehlung Nr. 18:

Die Einführung des EDV-basierten Legal Compliance Systems wäre fortzuführen und durch Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für einen zeitnahen Abschluss zu sorgen (s. Punkt 12.4).

Stellungnahme der MA 44 - Bäder:

Die Bescheide für das städtische Sommerbad - Strandbad Gänsehäufel wurden mittlerweile vorerfasst (Erfassung der aufliegenden Bescheide) und werden in die Applikation übertragen. Weiters ist geplant, im nächsten Jahr auf eine neue Version der Applikation umzusteigen, welche den Standortverantwortlichen den Zugriff bzw. das Abarbeiten von allfälligen Prüfungen und Maßnahmen ermöglichen wird.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Jänner 2024